

Taxordnung (Anhang zum Pensions- und Pflegevertrag)

1. Taxordnung

Die vorliegende Taxordnung gilt als integraler Bestandteil des Pensionsvertrags.

2. Taxen

Die Taxe setzt sich zusammen aus der Pensionstaxe, der Betreuungstaxe sowie den Pfl egetaxen (Anteil Bewohnerin/Bewohner, Anteil Krankenkasse und Anteil öffentliche Hand). Die Pfl egetaxen stützen sich auf die BESA-Einstufung (LK2020) mit den 12 Stufen ab.

Die Taxen können jederzeit mit Voranzeige auf Ende des folgenden Monats den veränderten Verhältnissen wie Aufwand des Pflegeheims, Teuerung und Taxveränderungen durch die Krankenversicherer angepasst werden.

3. Abgegoltene Leistungen

3.1 Pensionstaxe zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners

Mit der Pensionstaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- Unterkunft mit Pflegebett und Zimmermiete
- täglich drei Hauptmahlzeiten (ohne Diätkost) inkl. Znüni und Zvieri (auf Wunsch)
- tägliche Zimmerreinigung
- Bettwäsche und Wäsche für Badezimmer
- Wäscheversorgung für persönliche Wäsche (ausgenommen Chemische Reinigung)

3.2 Betreuungstaxe zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners

- Aktivierungsfachmann
- Aktivierung, Anlässe, Betreuung und Tätigkeiten durch das Pflegepersonal und weitere Personen im nicht KVG-pflichtigen Bereich, d.h. welche nicht von der Krankenkasse übernommen werden
- nicht-pflegerische Gemeinkosten für Verwaltung und Hausdienst usw. sowie Benutzung der allgemeinen Anlagen

3.3 Pfl egetaxen

Die Pflegebedürftigkeit wird mittels den 12-BESA-Stufen bestimmt (Bewohner-/ Einstufungs- und Abrechnungssystem)

3.3.1 Pfl egetaxen zu Lasten der Krankenkasse

- Pflegeleistungen im KVG-pflichtigen Bereich im Umfang der Vergütungen durch die obligatorischen Krankenversicherer.
- Arzneimittel, Pflege- und Verbrauchsmaterial im Umfang der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung.
- Die Abrechnung mit den Krankenversicherern erfolgt gemäss gültigem Tarifvertrag.

3.3.2 Pfl egetaxen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners und der öffentlichen Hand

- Der Anteil, welcher die Bewohnerin/der Bewohner persönlich zu tragen hat, wird monatlich in Rechnung gestellt.
- Der Anteil der öffentlichen Hand wird der zuständigen Stelle direkt verrechnet.

3.3.3 Ärztliche und therapeutische Leistungen

- Die ärztliche Betreuung wird vom Arzt direkt der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt. Ebenfalls vom Leistungserbringer direkt verrechnet werden zahnärztliche Behandlungen, Physiotherapie, Ergotherapie und Ernährungsberatung sowie benötigtes Therapiematerial.

3.4 Separat zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners verrechnet werden

- Analysen wie Labor, Röntgen sowie auswärtige Abklärungen und Behandlungen usw. werden vom Leistungserbringer direkt in Rechnung gestellt
- Krankentransporte und Taxi, sofern nicht vom Krankenversicherer übernommen
- Begleitpersonen für Arztbesuche und auswärtige Besorgungen (CHF 60.—/h) sowie weitere Dienstleistungen nach Aufwand
- Zimmerreservationsgebühren (vgl. Pkt. 7 des Vertrages)
- Spezieller Rollstuhl und Rollator (Preisliste externer Anbieter)
- Wechseldruckmatratze (8.00 pro Tag)
- Safety-Pants (Hüftschutzprotektoren)
- Medikamente, welche von den Krankenkassen nicht übernommen werden
- Körperpflegeprodukte, welche der Bewohner/die Bewohnerin wünscht und nicht von der Pflegestation zur Verfügung gestellt werden
- Essen und Getränke für BesucherInnen
- private Telefongespräche
- chemische Reinigung und Beschaffung von Kleidern
- Kennzeichnung der Wäschestücke (144 Stück CHF 26. —) sowie Zeitaufwand zum Annähen (CHF 36. —/h)
- Kosten für besondere Bedürfnisse (zB. Coiffeur, Podologin, Massagen, Zeitschriften usw.)

4. Allgemeine Taxvorschriften

4.1 Taxschuldner

Die Taxen werden von der Bewohnerin/dem Bewohner oder dessen gesetzlichem Vertreter geschuldet. Neben der Bewohnerin/dem Bewohner haftet solidarisch die Ehegattin/der Ehegatte für den mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner/in. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Taxgaranten.

4.2 Rechnung

Die Pensionstaxe, Betreuungstagestaxe, Pflorgetaxe sowie aufgelaufene übrige Kosten werden der Bewohnerin/dem Bewohner monatlich in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache eines Versicherers vor, wird im Umfang dieser Garantie direkt mit dem Versicherer abgerechnet. Alle darüber hinausgehenden, vom Garanten nicht anerkannten Leistungen werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

4.3 Zahlungsbedingungen

Wird die Taxschuld nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen, hat der Taxschuldner einen Verzugszins zu entrichten, ohne dass eine Mahnung erfolgt (OR Art. 102 Abs. 2).

4.4 Taxen

Die jeweils geltenden Taxen sind in der „Taxübersicht Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg“ festgehalten und können jederzeit eingesehen werden.